

Verfassung

der

Gemeinde Fläsch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Fläsch ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Hoheitsrecht

Die Gemeinde übt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit

über alle darin befindlichen Personen und Sachen aus.

Selbstverwaltung und Aufgabenbereich

Art. 3

Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Kreises das Recht auf Selbstverwaltung zu. Sie besorgt die Aufgaben, die sich aus der Förderung des Gemeindewohles und der

wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben.

Gleichstellung der Art. 4

Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen

sich auf beide Geschlechter.

Stimmfähigkeit Art. 5

> Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertre-

ten werden.

Eidg. und kant.

Wahlen und Ab-

stimmungen

Art. 6 Bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gelten die ein-

schlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 7 Wählbarkeit

> Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist.

> > 1

Ausschluss

Art. 8

In eine Gemeindebehörde oder in eine Kommission dürfen Ehegatten, Personen die zusammen in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft leben, Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie sowie Blutsverwandte und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister) nicht gleichzeitig Einsitz nehmen. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Unvereinbarkeit

Art. 8bis

Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter mit einem Stellenumfang von mehr als 20 Prozent darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 9 (aufgehoben)

Art. 10 (aufgehoben)

Demissionen

Art. 11

Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf einer Amtsperiode niederlegen will, hat dies spätestens am 15. November des dem Amtsantritt vorangehenden Jahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Zeitpunkt der Wahlen

Art. 12

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Februar statt.

Amtsantritt und Übergabe

Art. 13

Der Amtsantritt erfolgt am 1. März resp. für den Schulrat auf Beginn des neuen Schuljahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Ersatzwahlen

Art. 14

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Entschädigung und Besoldung

Art. 15

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter und Behördenmitglieder der Gemeinde Fläsch entschädigt.

Ausstandspflicht

Art. 16

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Petitionsrecht

Art. 17

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Initiative

Art. 18

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit Begründung an den Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 50 der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag spätestens innert drei Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Auskunft, Motion

Art. 19

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Beschwerderecht Art. 20

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Verantwortlichkeit Art. 21

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellten der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Protokollführung

Art. 22

Der Gemeindeschreiber führt über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen, der Gemeindeversammlung, wie des Vorstandes gesondert Protokoll. Das Protokoll ist bei einer nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Protokollführung in den übrigen Organen der Gemeinde entscheidet im Zweifel der Gemeindevorstand.

Protokollauszüge Art. 23

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, Auszüge aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu verlangen.

Auszüge aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden nur ausgehändigt, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde

Art. 24

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) (aufgehoben)
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

a) Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Art. 25

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheit zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse

Art. 26

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 1. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 2. Wahl des Gemeindepräsidenten und des Statthalters
- 3. Wahl der Mitglieder des Schulrates
- 4. (aufgehoben)
- 5. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- 6. Wahl der Mitglieder der Baukommission
- 7. die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer Gemeindebehörde vorbehalten sind
- 8. der Erlass und Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente
- 9. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses
- die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen
- 11. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit dazu nicht die Bürgergemeinde zuständig ist
- 12. die Verleihung von Wasserrechten
- 13. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften
- 14. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen
- 15. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevortandes übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegen

Im Übrigen stehen der Gemeindeversammlung alle jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische und kantonale Recht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind.

Einberufung und Traktanden

Art. 27

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen; die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlussfähigkeit

Art. 28

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungslei- Art. 29

tung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Vorberatung

Art. 30

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorbereitet worden sind.

Stimm- und Wahlbüro

Art. 31

Das Stimmbüro besteht aus zwei von Fall zu Fall von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmenzählern.

Für die jeweiligen Gemeinderatswahlen werden zwei nicht im Austritt befindliche Gemeinderäte und zwei Stimmberechtigte aus der Mitte der Gemeindeversammlung als Stimmenzähler bezeichnet.

Abstimmungsmodus

Art. 32

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Wahlmodus

Art. 33

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn keine Einsprache erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeinderats- und der Schulratswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird dabei durch zwei geteilt, die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Wahlturnus

Art. 34

Nach zwei Jahren findet die Neuwahl von drei Mitgliedern und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von vier Mitgliedern statt.

Beim Schulrat finden alle vier Jahre Neuwahlen statt.

Wahlen in verschiedene Ämter Art. 35

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 8 vor, ist die Wahl

ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 8 nicht zu gleicher Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wiedererwägung

Art. 36

Ein Beschluss kann jederzeit der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund Art. 37

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 38 (aufgehoben)

b) Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Statthalter und drei Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident und der Statthalter werden aus der Mitte der gewählten Gemeindevorstandsmitglieder durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei diesen Wahlen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch Stimmenzähler, die nicht dem Gemeinderat angehören.

Vereidigung

Art. 40

Die neuen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nach beendigter Wahlversammlung durch den abtretenden Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Nicht anwesende Mitglieder werden in der konstitutionierenden Sitzung vom Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Der Eid kann durch Handgelübde ersetzt werden.

Sitzungen

Art. 41

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit

Art. 42

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 43

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Befugnisse

Art. 44

Dem Gemeindevorstand als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde obliegen:

- die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
- 2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
- 3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente
- 4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budget
- 5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung
- 6. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Betrage bis Fr. 30'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.-- wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt

- 7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Rates fällt
- 8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
- 9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren.

Vertretung der Gemeinde nach Aussen

Art. 45

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 46

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden in Departemente aufgeteilt. Jedes Vorstandsmitglied steht einem Departement vor. Der Departementsinhaber mit dem Departement "Bildung" ist zugleich Mitglied des Schulrates. Die übrigen sind von Amtes wegen Mitglieder in den entsprechenden Kommissionen ihres Aufgabenbereiches.

Geschäftsführung Art. 47

Die Vorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement anfallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementschef zur selbständigen Erledigung übertragen.

Gemeindepräsident

Art. 48

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) (aufgehoben)

Art. 49 (aufgehoben)

Art. 50 (aufgehoben)

Art. 51 (aufgehoben)

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammenset-

Art. 52

zung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 53

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindeverwaltung. Sie hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der besonderen Behörden und der Forstverwaltung zu erstrecken.

Zur rechnerischen Überprüfung der Jahresrechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Geschäftsbericht

Art. 54

Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsführung hat die Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogene Kontrollstelle jährlich bis spätestens 31. Mai zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Departemente

Departemente

Art. 55

Die einzelnen Departemente sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit
- Soziale Wohlfahrt
- Verkehr
- Umwelt und Raumordnung
- Land- und Forstwirtschaft
- Finanzen und Steuern

Führung, Überwachung und Zuteilung

Art. 56

Der Gemeindevorstand führt und überwacht die Departemente. Er sorgt für die zweckmässige Zuteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder.

IV. Gemeindevermögen

Gemeindevermögen

Art. 57

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- aus Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 199 EG zum ZGB)
- aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten
- aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in Ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Erteilung von Konzessionen bewirtschaftet werden
- aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde-, das Schulhaus und die Mehrzweckhalle, die Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Sportplätze usw.

Verwaltung

Art. 58

Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

Art. 59

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihren tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 60

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Gebühren

Art. 61

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Steuern

Art. 62

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Bürgergemeinde

Bürgergemeinde

Art. 63

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchgemeinde

Kirchgemeinde

Art. 64

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII. Schulverband

Wahl

Art. 65

Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.

Die Wahl der Mitglieder des Schulrates im Schulverband ergeht wie folgt:

- das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates;
- ein weiteres Mitglied wird durch die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revision Art. 66

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Regierung einzu-

holen.

Aufhebung von Rechtserlassen

Art. 67

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 30. April 1976. Mit ihrem Inkraft-

treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen,

aufgehoben.

Schulrat Art. 68

Für die gewählten Mitglieder des Schulrates der Gemeinde gilt die Amts-

zeit per 31. Dezember 2023 als beendet.

Für den gewählten Schulratspräsidenten gilt die Amtszeit bis 31. De-

zember 2023 als verlängert.

Inkrafttreten Art. 69

Die vorliegende Teilrevision der Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch

die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1996.

29. November 2002.

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Arnold Fäh Hansruedi Weber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.03.2003

Die Teilrevision wird an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin:

Heinz Urs Kunz Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.01.2017

Die Teilrevision von Art. 49 "Schulrat" wird an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2017 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

René Pahud Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 14.11.2017

Die Teilrevision zu «Schulverband» wird an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

René Pahud Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 21.02.2023

Die Teilrevision zu Art. 8^{bis} «Unvereinbarkeit» wird an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Die Stv.-Gemeindeschreiberin:

René Pahud Esther Frey

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 08.08.2023